

Einkaufsbedingungen der Poppe+Pothhoff GmbH

1. Maßgebende Bedingungen, Schriftform

Wir bestellen und beziehen nur auf der Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen angenommen.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu unseren Bestellungen bedürfen der Schriftform.

2. Bestellung

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen rechtsgültig unterschrieben sein. Lieferabrufe können auch durch Datenübertragung erfolgen.

Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn Ihnen nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widersprochen wird.

Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt u.a.m.

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Kommen Sie in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

Wir sind dann auch nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald wir schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder den Rücktritt erklären.

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang Ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach treu und Glauben anzupassen.

Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr.

Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

Aufgrund der Zertifizierung nach QS 9000/VDA6.1 fordern wir von unseren Lieferanten 100%ige Lieferzuverlässigkeit.

4. Versand, Transportrisiko

Mangels gegenseitiger Vereinbarung hat die Lieferung fracht- und verpackungsfrei zu erfolgen. Am Tage des Versandes ist uns über jede Sendung eine besondere Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, in einfacher Ausfertigung einzureichen, aus der die genaue Inhaltsangabe nach Stückzahlen, Gewichten, Maßen usw., ferner unsere Bestellnummer mit Datum hervorgehen. Den einzelnen Lieferungen sind Lieferscheine und Packzettel beizufügen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften haften Sie für die sich hieraus ergebenden Folgen in vollem Umfang.

Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Unterganges bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei Ihnen.

5. Rechnungserteilung und Zahlung

Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen.

Die Rechnung muss inhaltlich mit der Versandanzeige übereinstimmen. Für die Verrechnung sind die in unserer Eingangskontrolle ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte oder dergl. maßgebend. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6. Mängelrüge, Gewährleistung

Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, wenn die Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige bzw. ein Lieferschein vorliegen. Bei Lieferungen mit Aufstellung beginnen diese Verpflichtungen erst mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns.

Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen.

Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten Angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu.

Kommen Sie Ihren Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungs Pflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Verpflichtungen aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können Sie

dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

Die Gewährleistungszeit beträgt 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder mit den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Bei Vorrichtungen; Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetag, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme oder Ihr Verschulden, beträgt sie 2 Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 2 Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens 4 Jahre nach Lieferung.

Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.

7. Produkthaftung, Qualitätssicherung

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass Sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.

Alle Lieferungen müssen eindeutig über Auftragsnummer, Herstelldatum, Chargennummer usw. rückverfolgbar sein.

Sie werden und über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen, Datenblätter sowie des vereinbarten Verfahrens zur Qualitätssicherung informieren.

Die Information über diese Änderungen hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass wir die vorgesehene Änderung auf Ihre Tragweite überprüfen können. Sind nachteilige Änderungen zu befürchten und legen wir deshalb Widerspruch ein, werden Sie die Änderung nicht vornehmen. Unsere Schweigen oder unsere Zustimmung zu der Änderung entlastet Sie nicht von Ihrer alleinigen Verantwortung für Eigenschaften und Zuverlässigkeit der Vertragsgegenstände. Jede Produktionsverlängerung an einem anderen Standort Ihres Unternehmens oder an den Standort eines mit Ihnen verbundenen Unternehmens bedarf unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung. Das gleiche gilt für eine generelle Verlagerung der Produktion oder eines Teils der Produktion zu einem Unterlieferanten.

Die Einbeziehung von Unterlieferanten bei der Herstellung von Vertragsgegenständen ist uns vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Wir behalten uns in diesen Fällen das Recht vor, die Qualitätsfähigkeit der Unterlieferanten im Sinne von QS 9000/VDA 6.1 zu überprüfen.

Sollten Sie gegen Verpflichtungen, die sich aus dieser Ziffer ergeben, schuldhaft verstoßen, sind wir zu fristgerechten Kündigung des mit Ihnen bestehenden Vertrages sowie zum Schadensersatz berechtigt.

8. Schutzrechte

Sie haften für Ansprüche die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder in Ihrem Heimatland, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist. Sie stellen uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

Dies gilt nicht, soweit Sie die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt haben und nicht wissen oder im Zusammenhang mit den von Ihnen entwickelten Erzeugnissen nicht wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Soweit Sie insoweit nicht haften, stellen wir Sie von allen Ansprüchen Dritter frei.

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken oder angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

Sie werden auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten, eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

9. Fertigungsmittel

Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dergl. soweit sie von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt sind, dürfen ohne unsere Schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Dies gilt auch für die mit Hilfe solcher Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt haben. Die Fertigungsmittel sind ohne besondere Aufforderung sofort nach Erledigung des betreffenden Auftrags an uns zurückzugeben. Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit Ihnen entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.

10. Verbot der Vertragsübertragung

Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

11. Geheimhaltung

Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

12. Zahlungsunfähigkeit/Insolvenzverfahren

Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste

gegen Sie vor, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

13. Anwendbares Recht

Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.4.1980.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die von uns vorgegebene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist.

Gerichtsstand ist für beide Teile Bielefeld, wenn Sie Kaufmann sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Sie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

15. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und etwas getroffener weiterer Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.